

Satzung

des Bundesverbandes der Partei



Kurzbezeichnung : Deutsche Konservative

Übersicht

Abschnitt 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Gastmitgliedschaft, stille Mitgliedschaft
- § 6 Fördermitgliedschaft
- § 7 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ordnungsmaßnahmen
- § 12 Parteiausschluss
- § 13 Ausschlussgründe
- § 14 Parteischiedsgerichte

Abschnitt 3 Bundesverband und Landesverbände

- § 15 Gebietsverbände des Bundesverbandes
- § 16 Gründungsgrößen der Gebietsverbände
- § 17 Bundesverband und Landesverbände

Abschnitt 4 Organe der Bundespartei

Bundesparteitag, Landesparteitage, Europaparteitag

- § 18 Organe der Bundespartei
- § 19 Der Bundesparteitag
- § 20 Geschäftsordnung des Bundesparteitages und der Landesparteitage
- § 21 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht
(Bundes- und Landesparteitag)
- § 22 Aufgaben des Bundesparteitages
- § 23 Landesparteitage

Abschnitt 5 Der Bundesvorstand

- § 24 Der Bundesvorstand
- § 25 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes
- § 26 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 27 Sitzungsniederschriften
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

Abschnitt 6 Landesvorstände und Landesverbände

- § 29 Die Vorstände der Landesverbände
- § 30 Aufgaben der Landesvorstände
- § 31 Aufgaben der Landesverbände
- § 32 Vorschriften für nachgeordnete Gebietsvorstände und Gebietsverbände

Abschnitt 7 Bewerber für Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Arbeitsgruppen

- § 33 Aufstellung der Bewerber für Volksvertretungen
- § 34 Mitgliederentscheid (Urwahl)
- § 35 Arbeitsgruppen, Foren, Kommissionen

Abschnitt 8 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

- § 36 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

Abschnitt 9 Finanzwesen

- § 37 Finanzwesen, Buchführung und Kassenprüfung

Abschnitt 10 Parteiämter

- § 38 Parteiämter

Abschnitt 11 Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit, Inkrafttreten, Datenschutz

- § 39 Satzungsänderungen
- § 40 Auflösung oder Verschmelzung
- § 41 Verbindlichkeit der Bundessatzung
- § 42 Datenschutz

§ 43 Rechtsnachfolge und Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Wenn Personen oder Funktionen benannt werden, sind sie in der männlichen Form beschrieben. Inhaber dieser Funktionen können sowohl Männer als auch Frauen sein.

Abschnitt 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Partei trägt den Namen : DEUTSCHE KONSERVATIVE

Die Kurzbezeichnung lautet : Deutsche Konservative.

(2) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE - im Folgenden genannt DEUTSCHE KONSERVATIVE- ist eine eingetragene Partei.

(3) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE hat ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin.

(4) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE übt ihre politische Tätigkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

(5) Die Nachwuchsorganisation der Partei trägt den Namen : JUNGE KONSERVATIVE.

§ 2 Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE

(1) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes. Sie hat den Zweck, durch Teilnahme an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung dauerhaft mitzuwirken.

(2) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE hat das Ziel, die in den Parteigrundsätzen und im Programm definierten Ziele mit demokratischen Mitteln umzusetzen. Es ist ihr besonderes Ziel, der Bedrohung unseres demokratischen Rechtsstaates entgegenzutreten und sich für den Erhalt und den Ausbau der freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung unseres Staates auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Dabei sieht sich die DEUTSCHE KONSERVATIVE der Wahrung abendländischer Wertevorstellungen verpflichtet.

(3) Es ist das weitere besondere Ziel der DEUTSCHE KONSERVATIVE, sich für die als notwendig erkannten Reformen im staatlichen Bereich, in der Gesellschaft und in der Wirtschaft offensiv einzusetzen.

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE kann jede natürliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Bundesrepublik Deutschland ihren Erstwohnsitz hat und

bereit ist, Parteigrundsätze und Ziele der Partei zu fördern und die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft in der Nachwuchsorganisation JUNGE KONSERVATIVE erworben werden.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie/er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie/er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wohnt.

(3) Mitglied kann nicht werden, wer als Mitglied einer Partei oder Organisation angehört, deren Zielsetzung den Grundsätzen der DEUTSCHE KONSERVATIVE widerspricht, deren Struktur oder Ziele grundlegenden Verfassungsprinzipien und der freiheitlich demokratischen Grundordnung widerspricht.

Eine Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei oder Gruppierung ist grundsätzlich möglich. Hierüber entscheidet ausschließlich der Bundesvorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der DEUTSCHE KONSERVATIVE wird bei der für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen untersten Gebietsvereinigung schriftlich beantragt.

Diese entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt und reicht den Antrag an den zuständigen Landesverband zur endgültigen Entscheidung weiter.

Soweit kein Landesverband besteht, wird die Mitgliedschaft beim Bundesvorstand beantragt.

(2) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Mitglied in dem Aufnahmeantrag unwahre Angaben gemacht oder diesen nicht vollständig ausgefüllt hat.

(3) Bei Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gebietsvereinigung geht die Mitgliedschaft über.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsvereinigungen Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem es keinen ersten Wohnsitz hat.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft gegenüber anderen Mitgliedern und allen Parteiorganen zu. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Weitergabe der Daten über die Mitglieder an Außenstehende unzulässig.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich Änderungen der Anschrift seines Hauptwohnsitzes nach dem Meldegesetz mitzuteilen.

(8) Der Bundesvorstand führt, geordnet nach Landesverbänden, in seiner Geschäftsstelle die zentrale Mitgliederliste der Partei.

§ 5 Mitglied auf Probe, Stille Mitgliedschaft

(1) Anstelle der ordentlichen Mitgliedschaft kann die Mitgliedschaft auf Probe, sofern der über die Aufnahme zu entscheidende Vorstand einer Aufnahme nicht einstimmig zustimmt, oder das die Aufnahme begehrende Mitglied die Mitgliedschaft auf Probe beantragt. Die Mitgliedschaft beträgt 6 Monate. Die Frist beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Über die endgültige Aufnahme ist nach Ablauf der Frist mit einfacher Mehrheit des über den für die Aufnahme zuständigen Vorstandes zu entscheiden.

Ein Mitglied, welches nur auf Probe aufgenommen wurde, hat mit Ausnahme der folgenden Regelungen gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder:

- Wählbarkeit für Funktionen in der Partei
- Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht nicht
- Die Umwandlung der Probemitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn das Mitglied auf Probe dieses vor Ablauf der Probezeit ausdrücklich schriftlich verlangt. Die Umwandlung kann mit Zustimmung des Vorstands auch vor Ablauf der Probezeit erfolgen

(2) Stilles Mitglied wird, wer mit dem Beitrag trotz zweifacher Aufforderung mehr als zwölf Monate im Verzug ist. Nach Mitteilung durch den Bundesschatzmeister an die Landesvorstände erklären diese die stille Mitgliedschaft. Die Beitragszahlungspflicht endet mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand.

(3) Stille Mitglieder haben keine Mitgliederrechte nach § 8. Sie haben die Möglichkeit, an Versammlungen teilzunehmen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung der DEUTSCHE KONSERVATIVE durch das Fördermitglied ist für jede natürliche oder juristische Person möglich.

(2) Fördermitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich wie jedes andere Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE, an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Fördermitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte nach § 8 können Fördermitgliedern nicht eingeräumt werden.

(3) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Entscheidung des zuständigen Landesvorstandes erworben.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE, kann jede Person gemäß § 3 werden.

(2) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag hat der Antragsteller erklärt, daß er Satzung, Ordnungen, Parteigrundsätze, Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE einhält und fördert.

(3) Ordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäß § 8.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied der Partei hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere durch schriftliche oder mündliche Beiträge, Anregungen und Kritik, Anträge und Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist. Es hat im Rahmen der entsprechenden Geschäftsordnungen Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

(2) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes und auch nach einem Austritt aus der Partei hinsichtlich ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordener Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Bei spontan an Mitglieder geleistete Spenden sind diese Mitglieder verpflichtet, die Spende unverzüglich an den zuständigen Vorstand weiterzuleiten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit dem 1. des Folgemonats der Aufnahme.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvorstand viertel- oder halbjährlich im voraus erhoben. Sie betragen monatlich 06,00 €. Bei höherem Nettoeinkommen können freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge entrichten. Familienmitglieder zahlen monatlich 03,00 €. Schüler, Studenten und sozial schwächere Mitglieder zahlen monatlich 02,00 €.

Auf begründeten Antrag beim Landesvorstand oder Bundesvorstand ist eine Beitragsreduzierung möglich.

(3) Mitglieder, die aufgrund der Fusion mit der Allianz der Mitte - ADM - der DEUTSCHE KONSERVATIVE angehören, zahlen bis auf weiteres den dort erhobenen Mitgliedsbeitrag.

(4) Die Beiträge in den Landesverbänden werden von Bundesschatzmeisterden viertel- oder halbjährlich im voraus, bevorzugt im Bankeinzugsverfahren, eingezogen. Daneben können die Beiträge auch auf das Bankkonto der Bundesgeschäftsstelle halbjährlich im voraus eingezahlt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt. Der Austritt ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen.
Der Bundesvorstand bestätigt den Austritt schriftlich.
3. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
4. Parteiausschluss nach § 12.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Der Mitgliedsausweis ist an den Vorstand der zuständigen Gebietsvereinigung zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Die Geschäftsstelle des Bundesvorstands unterrichtet den zuständigen Landesvorstand.

(3) Alle im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindlichen Parteiunterlagen, Vermögenswerte, Aufzeichnungen sind unverzüglich dem zuständigen Gebietsvorstand, im Falle eines Vorstandsmitgliedes dem nächst höheren Gebietsvorstand im Original, sowie alle vorhandenen Kopien zu übergeben. Dazu gehören u.a. überlassene Geräte und Computerprogramme, Namen- und Adresslisten, Bankunterlagen, Kassenbestände und -Unterlagen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Bundesvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied der Partei finanziell schadet oder die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. In diesem Fall kann die Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
4. Enthebung von Parteiämtern,
5. Parteiausschluß

(4) Für die Mitglieder eines Landesverbandes ist der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesparteitag zuständig.

(5) Der Beschluß über eine Ordnungsmaßnahme kann nur in einer Sitzung des mit dieser Ordnungsmaßnahme befaßten Vorstandes gefaßt werden, zu der die Vorstandsmitglieder unter Hinweis auf das vorgesehene Ordnungsverfahren satzungsgemäß schriftlich per Einschreibe/Rückschein geladen worden sind. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu begründen. Die/der Betroffene ist zu der Sitzung schriftlich per Einschreibe/Rückschein zu laden und hat das Recht, sich vor der Beschlußfassung zu rechtfertigen. In der Ladung ist ihr/ihm die Begründung des Antrages mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch an das zuständige Schiedsgericht zulässig, worüber die/der Betroffene schriftlich zu belehren ist.

(6) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 11a Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nach geordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer

Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei

zulässig.

(2) Aus nachfolgenden Gründen ist eine Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände zulässig:

1. *wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügen.*
2. *wegen parteischädigenden Verhaltens (siehe hierzu § 13)*

(3) *Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine solche Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ.*

(4) *Die Maßnahme muss von dem nächsten Parteitag bestätigt werden.*

(5) *Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen*

§ 12 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich

- a) gegen die Satzung der Partei oder
- b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das zuständige Schiedsgericht.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch Beschluß ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung des Ausschlußverfahrens. Ein Widerspruch gegen einen derartigen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist.

§ 13 Ausschlußgründe

(1) Parteischädigend im Sinne von § 12 Abs. 1 verhält sich insbesondere, wer

1. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie Presseorganen gegen die grundsätzliche Politik der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI Stellung bezieht,
2. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an den politischen Gegner weitergibt,
3. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
4. sich weigert, der parlamentarischen Fraktion/Gruppe der DEUTSCHE KONSERVATIVE beizutreten oder diese Fraktion/Gruppe verläßt,
5. Spenden annimmt und nicht ordnungsgemäß weiterleitet

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung setzen der Bundesparteitag und die Landesparteitage Schiedsgerichte ein.

(2) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Abschnitt 3 Bundesverband und Landesverbände

§ 15 Gebietsverbände des Bundesverbandes

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband und in Landesverbände entsprechend der staatsrechtlichen Grenzen der Bundesländer.

(2) Untergliederungen der Landesverbände sind Kreisverbände (in den Stadtstaaten Bezirksverbände) und Ortsverbände. Näheres regeln die Landessatzungen.

(3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Bundesland gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand, im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden, über Form und Art des Zusammenschlusses.

(4) Gebietsverbände sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des Bundesvorstandes einzuholen.

§ 16 Gründungsgrößen der Gebietsverbände

(1) Kreisverbände (in den Stadtstaaten Bezirksverbände) und Ortsverbände, werden gegründet, sobald die Mitgliederzahl in einem Bereich die Zahl sieben erreicht hat.

(2) Landesverbände sind zu gründen, sobald ein Bundesland über mindestens 20 Mitglieder verfügt. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in begründeten Fällen von der Mitgliederzahl nach unten abweichen kann.

(3) Mitglieder, in deren Bereich noch keine Gebietsvereinigung gegründet ist, gehören bis zu deren Gründung als Einzelmitglieder der nächst höheren Gebietsvereinigung an.

(4) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können zwei und mehr Bundesländer einen gemeinsamen Landesverband gründen. Gleiches gilt für nachgeordnete Gebietsvereinigungen mit Zustimmung der Landesvorstände.

2. durch Beschluß der Bundestagsfraktion,
3. durch Beschluß des Bundesvorstandes,
4. durch Mitgliederantrag, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt und begründet werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 10 Tage verkürzt werden.

(3) Antragsberechtigt sind bei Bundesparteitag:

- Der Bundesvorstand
- Die Landesvorstände
- Kreisverbände (Stadtbezirksverbände)
- Ortsverbände
- der Satzungsausschuß
- der Programmausschuß
- Arbeitskreise
- Der Bundesvorstand der Jugendorganisation „Junge Konservative“

Geschäftsordnungsanträge und Änderungsanträge können von jedem stimmberechtigten Delegierten/Mitglied gestellt werden.

(4) Die Frist für die Stellung von Anträgen beträgt zwei Wochen.

Neue Anträge, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge in Form einer Tischvorlage eingebracht werden. Die Dringlichkeit muß von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen anerkannt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten; solche Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden.

(5) Ein Parteitag kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.

(6) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern sowie drei Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuß prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Der Wahlprüfungsausschuß prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages vom Bundesvorstand die Listen der Delegierten und die aktuelle Liste der Mitglieder des Bundesverbandes vorzulegen.

(7) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

(8) Der Bundesparteitag ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten, bzw. 20 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Bundesparteitag nach Eröffnung nicht beschlußfähig, so schließt der Bundesvorsitzende unverzüglich den Parteitag und eröffnet ihn erneut nach Ablauf von 30 Minuten am selben Ort und mit gleicher Tagesordnung. Der so neu eröffnete Parteitag ist nun beschlußfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht auf Bundes- und Landesparteitag

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Parteitag teilnehmen. Rederecht und Stimmrecht haben die Delegierten und

1. bei Bundesparteitagen die Mitglieder des Bundesvorstandes, bei Landesparteitagen die Mitglieder des Landesvorstandes, Mitglieder der Bundestagsfraktion bzw. der Landtagsfraktion und die der DEUTSCHE KONSERVATIVE angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
2. die Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und des Bundesprogrammausschusses und die Vorsitzenden der Arbeitskreise, der Foren und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter,
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Mitglieder des Bundesvorstandes der „Junge Konservative“, sofern sie Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind,
5. die Vorsitzenden der Vorstände von Vereinigungen der DEUTSCHE KONSERVATIVE, die neben Sonderinteressen auch die Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE vertreten, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind. Die jeweilige Sondervereinigung muss vom Bundesvorstand anerkannt sein und vom nächsten Bundesparteitag bestätigt werden.

(2) Der Bundesparteitag besteht aus 200 Delegierten bei bis zu 10 000 Mitgliedern der Partei. Davon stellt jedes Bundesland fünf Delegierte. Die weiteren Delegierten werden nach den Mitgliederzahlen der Landesverbände prozentual errechnet. Pro 100 weitere Mitglieder über 10 000 erhöht sich die Zahl der Delegierten um je zwei weitere Delegierte.

(3) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten/Mitgliedern der Kreisverbände (in Stadtstaaten der Bezirksverbände), die von den Kreis- bzw. Bezirksversammlungen gewählt werden. Die Kreis- bzw. Bezirksverbände entsenden je angefangene 4 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden bis 3 Monate vor dem Parteitag gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird.

(5) Ein an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Landesvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen, damit ein Ersatzdelegierter geladen werden kann.

(6) Kein Delegierter kann an einen Antrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seinem Gewissen unterworfen.

(7) Kann ein Mitglied bzw. ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Bundesparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Teilnehmer zu übertragen. Dies ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung vorzulegen. Jeder Teilnehmer darf allerdings nur jeweils eine Stimme übertragen bekommen.

(8) Die Landessatzungen haben diese Regelungen gleichlautend zu enthalten. Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von der in Abs. 4 genannten Terminierung abweichen.

(9) Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand, der Landesparteitag und der Landesvorstand können durch Beschluß Gäste zulassen. Den Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 22 Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und die Beschlußfassung über alle den Bundesverband berührenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der Bundespolitik der DEUTSCHE KONSERVATIVE.

(2) Der Bundesparteitag entscheidet weiter über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlußfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei,
4. die Entlastung des Bundesvorstands,
5. die Wahl des Bundesvorstandes,
6. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
7. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
8. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
9. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundesprogrammausschusses und seines Stellvertreters,
11. die Annahme oder Änderung des Grundsatzprogramms, der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung.

(4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zu allen nachgeordneten Vorständen, zum Wahlprüfungsausschuß sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.

Die nach Neugründungen von Gebietsvereinigungen gewählten Vorstände haben in den ersten beiden Jahren eine Amtszeit von einem Jahr.

Der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit gewählt.

§ 23 Landesparteitage

(1) Jeder Landesverband hält mindestens einmal im Jahr einen Landesparteitag/eine Mitgliedervollversammlung ab.

Daneben halten Landesverbände bei besonderen Anlässen Mitgliedervollversammlungen ab.

(2) Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn 50 % der Delegierten oder 20 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlusunfähigkeit ist gemäß § 20 Absatz 1 zu verfahren. Unterhalb einer Zahl von 5 anwesenden Mitgliedern ist ein Landesparteitag generell beschlussunfähig.

(3) Die Bestimmungen der § 19 bis 23 gelten entsprechend für die Landesparteitage.

Abschnitt 5 Der Bundesvorstand

§ 24 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) den bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Bundesschatzmeister,
- d) dem Bundesgeschäftsführer,

Sind eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern gewählt worden, so hat der Vorsitzende die letztendliche Entscheidung (Abstimmungspatt) bei Vorstandsbeschlüssen.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- e) den Vorsitzenden der Landesvorstände oder deren Vertreter, die Mitglieder der Landesvorstände sind,
- f) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister
- g) dem Generalsekretär
- h) einem Europavertreter, der von den Mitgliedern der Fraktion des Europäischen Parlaments aus ihrer Mitte zu wählen ist,
- i) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann vom Bundesvorstand eine Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden. Spätestens vom nächstfolgenden Parteitag muß eine Nachwahl stattfinden. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter unverzüglich die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl durch den Landesparteitag.

(3) Ein weisungsgebundenes hauptamtliches Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(4) Auf Beschluß des Bundesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. der Bundesvorsitzende der Jugendorganisation „Junge Konservative“ oder sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind,
2. die Vorsitzenden oder die ständigen Vertreter von Sondervereinigungen, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind.
3. der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts,
4. der Chefredakteur der Parteizeitung
5. Gäste und Fachleute.

§ 25 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Der erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mündlich in der vorausgegangenen Sitzung und nochmals schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Der schriftlichen Einberufung wird das Protokoll der voraus gegangenen Vorstandssitzung beigelegt.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muß binnen einer Frist von zehn Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes,
2. von fünf Mitgliedern des Bundesvorstandes,
3. von der Bundestagsfraktion,
4. von den Vorständen von vier Landesverbänden.

§ 26 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand führt den Bundesverband. Ihm obliegt die politische Führung der Partei zwischen den Parteitagungen und die organisatorische Führung der Partei. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei.

(2) Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse des Bundesparteitages
2. die Förderung der Landesverbände, sowie der Arbeitskreise des Bundesverbandes
3. die Vorbereitung der Bundesparteitage

(3) Er berät die Landesverbände bei der Teilnahme an Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie hinsichtlich des Eingehens von Wahlbündnissen und Koalitionen auf Landes- und Kommunalebene.

(4) Der Bundesvorsitzende, seine bis zu vier Stellvertreter, der Bundesschatzmeister und der Bundesgeschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB).

(5) Verträge, welche die Bundespartei allgemein verpflichten, werden vom Bundesvorsitzenden und einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden unterzeichnet. Verträge, welche die Bundespartei finanziell verpflichten, werden vom Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister unterzeichnet.

(6) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gebietsvereinigungen der Partei teilzunehmen. Sie haben das Rede- und Antragsrecht. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

(7) Der Bundesvorstand überwacht die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 27 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden. Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung auszulegen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bundesparteitages ist den Landesvorständen binnen 3 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

(1) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe ihre Pflichten, ist der Bundesverband bzw. der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Verbände oder Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird der Aufforderung binnen gesetzter Frist nicht Folge geleistet, kann der Bundesvorstand den Landesvorstand anweisen, innerhalb einer festzusetzenden Frist einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die erhobenen Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

(2) Im übrigen kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand gegen nachgeordnete Gebietsvereinigungen oder ihre Organe, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder Parteigrundsätze in grober vorsätzlicher Weise verstoßen, oder Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführen, nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung, erforderlichenfalls mit der Anordnung, innerhalb einer benannten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen,
2. die Auflösung der Gebietsvereinigungen,
3. die Auflösung des Vorstandes oder die Entbindung einzelner Vorstandsmitglieder.

Für die Durchführung von Satz 2 und 3 ist die Zustimmung des Schiedsgerichts einzuholen.

§ 29 Die Vorstände der Landesverbände

(1) Die Landesvorstände setzen sich zusammen aus

1. dem Landesvorsitzenden,
2. den zwei Stellvertretern,
3. dem Landesschatzmeister
4. dem Landesgeschäftsführer

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Dem erweiterten Landesvorstand gehören an:

1. die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden
2. der Vorsitzende der Landtagsfraktion der DEUTSCHE KONSERVATIVE
3. der stellvertretende Landesschatzmeister

Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte zuständig.

(2) Der Landesvorstand wird durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll mindestens alle 2 Monate, vorzugsweise in unterschiedlichen Orten, stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 30 Aufgaben der Landesvorstände

(1) Die Landesvorstände leiten die Landesverbände. Ihnen obliegt insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages
2. die Förderung der Kreis- bzw. Bezirksverbände, sowie der Arbeitskreise des Landesverbandes; die Landesvorstände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände unterrichten,
3. Die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zu den weiteren Volksvertretungen

(2) Die Landesvorstände haben durch Beschluß die Wahrnehmung einzelner Aufgaben den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.

(3) Die Landesvorstände erlassen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe landesspezifische Richtlinien. An diese Richtlinien sind die nachgeordneten Gebietsvereinigungen gebunden.

(4) Die Mitglieder der Landesvorstände können an Sitzungen der nachgeordneten Vorstände und Gebietsvereinigungen und Arbeitskreise teilnehmen. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit ihm die Geschäfte der Partei.

§ 31 Aufgaben der Landesverbände

Die Landesverbände haben die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationen und sonstigen Einrichtungen

1. das Gedankengut der DEUTSCHE KONSERVATIVE zu verbreiten und für die Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu informieren,
3. die Mitglieder zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen und auf diese Weise die politische Willensbildung in allen Organen der DEUTSCHE KONSERVATIVE und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der DEUTSCHE KONSERVATIVE gegenüber den Behörden der Länder zu vertreten.

§ 32 Vorschriften für nachgeordnete Gebietsvorstände und Gebietsverbände

Für die den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsvorstände und Gebietsverbände gelten die Regelungen der §§ 30 und 31 entsprechend.

§ 33 Aufstellung der Bewerber für Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei sowie der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Die Partei strebt an, Abgeordnete in die Volksvertretungen aus allen beruflichen Kreisen der Wählerschaft in einem Verhältnis zu entsenden, das dem prozentualen Anteil der Berufsgruppen an der Wählerschaft entspricht.

§ 34 Mitgliederentscheid (Urwahl)

(1) Über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Partei, insbesondere über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, muß ein Mitgliederentscheid stattfinden.

Auf Antrag des Bundesparteitages oder der Vorstände oder Parteitage von drei Landesverbänden hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht. Näheres regelt die Urwahlordnung.

(3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Willensbildung der Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE und muß auf dem nachfolgenden Parteitag auf die Tagesordnung gesetzt und abgestimmt werden. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

§ 35 Arbeitskreise, Foren, Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand legt Themenbereiche fest, die für die politische Arbeit der DEUTSCHE KONSERVATIVE von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Bundesvorstand beruft Arbeitskreise und Ausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen oder organisatorischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.

Jeder Arbeitskreis oder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Über die Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes vorzulegen ist.

(3) Der Bundesvorstand setzt Foren ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- und/oder ressortübergreifenden Programmentwicklung dienen.

(4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.

(5) Die Arbeitsgruppe, die Foren und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

(6) Der Bundessatzungsausschuss erarbeitet Empfehlungen für die Fortschreibung des Grundsatzprogramms unter Berücksichtigung aktueller politischer Entwicklungen und Veränderungen.

(7) Der Bundesprogrammausschuss berät den Bundesvorstand bei der Erarbeitung von politischen Themen und Aussagen.

§ 36 entfällt

Abschnitt 8 Finanzwesen

§ 37 Finanzwesen, Buchführung und Kassenprüfung

(1) Sämtliche Finanzvorgänge der Partei regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Alle Gebietsvereinigungen sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Dabei sind die Bestimmungen der Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz zu beachten.

(3) Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes, der Landesverbände und der Bezirks- und Ortsverbände müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Schatzmeister in den einzelnen Verbänden haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres sind die Kassen- und Rechnungsführung der Gebietsvereinigungen durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter können der Prüfung beiwohnen. Die Prüfberichte sind dem

- Vorstand der geprüften Gebietsvereinigung
- Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung und der
- zuständigen Hauptversammlung/dem zuständigen Parteitag vorzulegen.

(5) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der nachgeordneten Gebietsvereinigungen jederzeit durch von ihnen beauftragte Mitglieder unter einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden prüfen lassen.

(6) Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(7) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand der geprüften sowie der nächst höheren Gebietsvereinigung mitzuteilen.

(8) Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

Abschnitt 9 Parteiämter

§ 38 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Bundesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben grundsätzlich Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

(4) Vorstände und andere gewählte Funktionsträger haften bei ordnungsgemäßigem Verhalten nicht mit ihrem Privatvermögen oder Geschäftsvermögen.

(5) Im Innenverhältnis haften die Vorstände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

Abschnitt 10 Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit, Inkrafttreten, Datenschutz, weitere Bestandteile

§ 39 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem ordentlichen Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens 6 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Der Antrag muß von einem Antragsberechtigten eingebracht werden.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet den Antrag mindestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag den Abstimmungsberechtigten zu. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag können Antragsberechtigte

Änderungsanträge zu diesem Antrag an den Bundesvorstand einreichen. Zehn Tage vor Beginn des Bundesparteitages leitet der Bundesvorstand die Änderungsanträge zu den Anträgen den Abstimmungsberechtigten zu.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Anträge und Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu.

§ 40 Auflösung oder Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluß regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluß berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit des Bundesparteitages beschlossen.

§ 41 Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Gebietsvereinigungen und der Jugendorganisation „Junge Konservative“ müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Bestimmungen der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen nachgeordneten Satzungen vor. Abweichungen von der Bundessatzung bedürfen der Genehmigung.

(3) In Gebietsvereinigungen, in denen keine eigene Satzung verabschiedet ist, gilt die Bundessatzung.

(4) Die Geschäftsordnung der Partei, die Schiedsgerichtsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil dieser Bundessatzung.

§ 42 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in

der DEUTSCHE KONSERVATIVEN gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 43 Rechtsnachfolge und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 26. April 2014 in Hannover geändert und so beschlossen